LS telcom AG mit Sitz in Lichtenau

Wertpapier-Kennnummer 575 440

ISIN: DE0005754402

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

4. März 2010 um 10.00 Uhr

in den Räumlichkeiten der LS telcom AG, Im Gewerbegebiet 31-33, 77839 Lichtenau, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.





Einladung



zur ordentlichen Hauptversammlung

TAGESORDNUNG

- Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzern-Abschlusses zum 30.09.2009, des Lageberichts und des Konzern-Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008/2009 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das am 30.09.2009 abgelaufene Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu erteilen.

 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95; 96 Abs. 1; 101 Abs. 1 AktG i. V. mit § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Das Amt der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung die Wahl der folgenden Personen als Aufsichtsratsmitglieder vor:

- 1. Herr Dr. Winfried Holtermüller, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Schelling & Partner, Stuttgart
- 2. Herr Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Dr.-Ing. E.h. Werner Wiesbeck, Universitätsprofessor, ERC, Karlsruhe Institute of Technology, Keltern

 Herr Karl Hensinger, Diplom-Finanzwirt (FH), Laupheim.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen keine weiteren Aufsichtsratsmandate in Handelsgesellschaften wahr, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Aufsichtsgremium zu bilden haben.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Hinweis nach § 100 Abs. 5 AktG i. V. mit § 264 d HGB:

Alle drei Kandidaten für die Wahlen zum Aufsichtsrat sind unabhängig und verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsiahr 2013/2014 beschließt.

Hinweis nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex: Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit Ziff. 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Ferner gibt die Gesellschaft gemäß Ziff 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex bekannt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Rechtsanwalt Dr. Winfried Holtermüller erneut für den Aufsichtsratsvorsitz und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Dr. Werner Wiesbeck erneut für das Amt des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden kandidieren. Die Wahlen zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden unmittelbar im Anschluss an diese Hauptversammlung stattfinden.

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) und deren Verwendung einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien von bis zu insgesamt 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a AktG ff. zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.
- b) Der Erwerb von eigenen Aktien erfolgt über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft an sämtliche Aktionäre. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den durchschnittlichen Schlusskurs für die Aktien der Gesellschaft im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb eigener Aktien bzw. im Falle eines öffentlichen Kaufangebots vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann das Volumen des Angebots begrenzt werden.
- c) Die Ermächtigung wird zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erteilt, insbesondere zu den folgenden Zwecken:
 - zur Nutzung der eigenen Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen durch die Gesellschaft;
 - zur Einziehung der Aktien;
 - um die betreffenden Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten.
- d) Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien hat grundsätzlich über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots zu erfolgen.

Die Gesellschaft wird aber ermächtigt, eine andere Form der Veräußerung vorzunehmen, soweit dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, um die Aktien wie folgt zu verwenden:

- zur Nutzung der eigenen Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen durch die Gesellschaft:
- um die betreffenden Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten.

In diesem Fall ist das Erwerbsrecht der Aktionäre ausgeschlossen und darf der Veräußerungspreis für eine Aktie der Gesellschaft (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Kurs der Aktie im Handel der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Veräußerung der eigenen Aktien nicht wesentlich unterschreiten.

e) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, die Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

f) Die Ermächtigung wird am 4. März 2010 wirksam und gilt bis zum 3. März 2015. Die in der letzten Hauptversammlung am 5. März 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

Wahl des Abschlussprüfers und Konzern-Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzern-Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu wählen.

7. Änderung von § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung

- a) Die Vorschrift des § 13 soll in den Absätzen 2 bis 4 im Rahmen der Anpassung an gesetzliche Neuregelungen neu gefasst werden.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:
- "(2) Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist ist der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt darüber hinaus voraus, dass der betreffende Aktionär der Gesellschaft seinen Anteilsbesitz nachweist. Dieser Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat."

8. Änderung von § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung

- a) Die Vorschriften des § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung sollen im Rahmen der Anpassung an gesetzliche Neuregelungen neu gefasst werden.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 Abs. 5 und 6 der Satzung wie folgt neu zu fassen:
- "(5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft

- bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in voller Länge in Ton und Bild zuzulassen."

Berichte und Erläuterungen zur Tagesordnung

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Erwerbsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8; 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 5 der Tagesordnung)

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8; 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 5 über die Gründe für den Ausschluss des Erwerbsrechts den nachfolgend wiedergegebenen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tage der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Vorjahresermächtigung wird damit verlängert. Aufgrund einer Änderung von § 71 AktG kann die Ermächtigung nun für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Diese Ermächtigung soll der LS telcom AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu den abschließend in dem Beschluss der Hauptversammlung aufgeführten Zwecken zu erwerben. Die Gesellschaft soll insbesondere die Möglichkeit haben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen der Vereinbarung von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Die LS telcom AG soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die LS telcom AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung sind eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Möglichkeit, zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten, von besonderer Bedeutung.

Die Gesellschaft ist daher bemüht, ihre Aktionärsbasis zu verbreitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu gestalten.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der LS telcom AG daher den notwendigen Spielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre Rechnung, da eigene Aktien im Bedarfsfall als "Tauschwährung" bei Unternehmenskäufen genutzt werden können. Der Veräußerungspreis im Falle des Ausschlusses des Erwerbsrechts (TOP 5 d) darf (ohne Veräußerungsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. vor dem Vertragsschluss zur Veräußerung eigener Aktien nicht wesentlich unterschreiten. Damit soll entsprechend der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG eine wesentliche Benachteiligung der Aktionäre, deren Erwerbsrecht ausgeschlossen wurde, vermieden werden.

Die Entscheidung, ob für die vorgenannten Unternehmenskäufe eigene Aktien zurückerworben werden oder Aktien aus dem Genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Vorstand der LS telcom AG

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die (1.) sich vor der Hauptversammlung in Textform bei der Gesellschaft anmelden und (2.) der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung dadurch nachgewiesen haben, dass sie der Gesellschaft eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz (Berechtigungsnachweis) vorlegen. Dieser Berechtigungsnachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Beginn des 11. Februar 2010, beziehen.

Der Berechtigungsnachweis und die Anmeldung müssen der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also bis 25. Februar 2010, unter folgender Adresse zugehen:

LS telcom AG c/o PR IM TURM HV-Service AG Römerstraße 72-74 68259 Mannheim

Erteilung von Vollmachten, Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsvordruck auf der Rückseite des Eintrittskartenformulars, das sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, besteht das Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft; nach dem Gesetz genügt es in diesen Fällen, wenn die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch den Stimmrechtsvertreter unseres Hauses, Herrn Stefan Tobias Burkhardt, vertreten lassen können.

In jedem Fall muss aber der Nachweis der Bevollmächtigung entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder der Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, 3. März 2010 um 18 Uhr unter der folgenden Adresse zugehen:

LS telcom AG c/o PR IM TURM HV-Service AG Römerstraße 72-74 68259 Mannheim Fax: +49 621 7177213

elektronisch www.hv-vollmachten.de

Für die Nutzung der passwortgeschützten Vollmachts-Plattform www.hv-vollmachten.de ist ein Online-Passwort erforderlich, das auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Eine Vollmachterteilung unter Nutzung der passwortgeschützten Vollmachts-Plattform kann ebenfalls nur bis spätestens Mittwoch, 3. März 2010 um 18:00 Uhr, erfolgen. Außerdem können auch nur bis zu diesem Zeitpunkt die Übermittlung des Widerrufs einer erteilten Vollmacht und deren Änderung unter Nutzung der passwortgeschützten Vollmachts-Plattform erfolgen. Weitere Informationen zur Nutzung der passwortgeschützten Vollmachts-Plattform finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

Einzelheiten hierzu haben wir außerdem für Sie auf unserer Homepage www.LStelcom.com unter dem Menüpunkt "Informationen für Anleger" zur Verfügung gestellt.

Anfragen, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen (Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz)

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (entspricht 266.750,00 Euro, dies entspricht 266.750 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der LS telcom AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 1. Februar 2010, 24.00 Uhr, zugehen. Bitte reichen Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der LS telcom AG Im Gewerbegebiet 31-33 77839 Lichtenau

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.LStelcom.com bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 Aktiengesetz

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an

Stefan Tobias Burkhardt LS telcom AG Im Gewerbegebiet 31-33 77839 Lichtenau Telefax: +49 7227 9535-608 zu richten.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.LStelcom.com veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 17. Februar 2010, 24.00 Uhr bei der oben genannten Adresse eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzern-Abschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Zusätzliche Angaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz

Nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes teilen wir folgendes mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 5.335.000 nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft (Wertpapier-Kennnummer 575 440, ISIN DE0005754402) ausgegeben.

Jede nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung insgesamt 154.750 eigene Aktien, die gemäß § 71 b AktG nicht stimmberechtigt sind.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit insgesamt 5.180.250 Stimmrechte.

Lichtenau, im Januar 2010

Der Vorstand der LS telcom AG

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte

PR IM TURM HV-Service AG Römerstraße 72-74 68259 Mannheim

Fax: +49 621 709907

ANREISE

Wenn Sie mit dem Auto aus Richtung Norden kommen:

Nehmen Sie die Autobahn A5, Ausfahrt Bühl. Nach der Ausfahrt biegen Sie links ab in Richtung Lichtenau. Folgen Sie die nächsten 8 km der Beschilderung bis nach Lichtenau. Sie kommen über Oberbruch (am Ortsende links abbiegen) und Moos nach Lichtenau-Ulm. Dort fahren Sie in den Ort hinein, bis Sie an eine T-Kreuzung kommen. Hier biegen Sie links ab auf die B36 in Richtung Kehl. Nach etwa 1 km erreichen Sie einen Kreisverkehr am Ortsende von Lichtenau. Verlassen Sie den Kreisverkehr an der ersten Ausfahrt in Richtung Gewerbegebiet. Nach etwa 200 m fahren Sie links direkt in das Gewerbegebiet. Nach etwa 50 m biegen Sie wieder links ab und danach gleich rechts. Nach etwa 350 m finden Sie die LS telcom AG auf der rechten Seite

Wenn Sie mit dem Auto aus Richtung Süden kommen:

Nehmen Sie die Autobahn A5, Ausfahrt Achern. Nach der Ausfahrt biegen Sie rechts in Richtung Rheinau/Frankreich ab. Bleiben Sie die nächsten 8 km auf dieser Landstraße bis Sie Rheinau-Freistett erreichen. Hier nehmen Sie im ersten Kreisverkehr

die erste Ausfahrt rechts in Richtung Rastatt/Freistett (B36).

Bleiben Sie die nächsten 8 km auf dieser Bundesstraße. Sie passieren die Orte Memprechtshofen und Scherzheim. Am Ortseingang von Lichtenau verlassen Sie den Kreisverkehr an der dritten Ausfahrt in Richtung Gewerbegebiet. Nach etwa 200 m fahren Sie links direkt in das Gewerbegebiet. Nach etwa 50 m biegen Sie wieder links ab und danach gleich rechts. Nach etwa 350 m finden Sie LS telcom AG auf der rechten Seite.

Auf dem Firmengelände stehen Parkplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Wenn Sie mit dem Zug anreisen:

Nach Lichtenau gelangen Sie von Bühl aus mit Taxi oder Bus. Zudem bietet LS telcom einen kostenlosen Shuttle-Verkehr zwischen 8.45 und 9.30 Uhr vom Bahnhof Bühl zum Firmensitz nach Lichtenau an. Nach Ende der Hauptversammlung werden die Teilnehmer wieder zum Bahnhof Bühl zurückgebracht. Eine Anmeldung zum Shuttle-Service ist nicht erforderlich.